

DIE RECHTSBERATERKONF

• DEUTSCHER CARITASVERBAND • DEUTSCHES ROTES KREUZ • DIAKO
• HOHER FLÜCHTLINGSKOMMISSAR DER VEREINTEN NA

1315: MOSS

§ 2 AsylSCG Bosnien
- Weiterverlegung v. r. fahr
- Traumatisierung
führen zu Privilegierung

Kanzlei:

J.-PATRICK REVEL
RALF ALBRECHT
JÜRGEN KÜHLERS
RECHTSANWÄLTE
BIERSTRASSE 14
49074 OSNABRÜCK
TEL. 05 41 - 3 35 05-0 • FAX 3 35 05-30

INFORMATIONSAUSTAUSCH

Herkunftsgebiet:

Bosnien - Herzegowina

Gericht:

Niederösterreichs OLG

Urteil

Beschluß

Sachverständigengutachten

Auskunft

Sonstiges

Stichworte:

Prozeßrecht ⇒ Seite

materielles Recht ⇒ Seite

Glaubwürdigkeit ⇒ Seite

ergänzende Stichworte ⇒ Seiten:

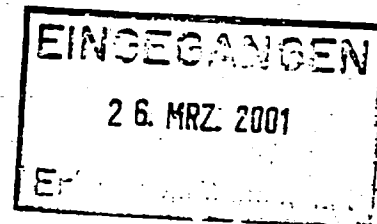
• Erwähnung analog BSKG gem § 2 AsylSCG
• Inhalt landesspezifisch

Bemerkungen:

Detailbe über Weiterverlegungsverfahren,
stellt erforderlichenfalls Hinweis auf § 2 AsylSCG
sicher

Ausfertigung

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



BESCHLUSS

In den Verwaltungsrechtssachen

Az.: 4 MA 626/01
4 B 103/00

der Frau 


Antragstellerin und Zulassungsantragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Revel und andere,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück, - A/AI 689/00-2 -

g e g e n

die Stadt Osnabrück - Fachbereich Recht -, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Natruper-Tor-Wall 5, 49074 Osnabrück, - 30-1463/00 Ku/Pa -

Antragsgegnerin und Zulassungsantragsgegnerin,

Streitgegenstand: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Antrag auf Zulassung der Beschwerde -

Az.: 4 MA 694/01
4 B 100/00

1. des [REDACTED]
2. des [REDACTED]
3. des [REDACTED]
zu 3. vertreten durch [REDACTED]

Antragsteller und Zulassungsantragsteller,
Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte Revel und andere,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück, - A/E 655/00-2 -

g e g e n

die Stadt Osnabrück - Fachbereich Recht -, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Natruper-Tor-Wall 5, 49074 Osnabrück, - 30-1456/00 -

Antragsgegnerin und Zulassungsantragsgegnerin,

Streitgegenstand: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Antrag auf Zulassung der Beschwerde -

hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - 4. Senat - am 21. März 2001 beschlossen:

Auf die Anträge der Antragsteller werden die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Osnabrück – 4. Kammer – vom 16. Januar 2001 (4 MA 626/01) und vom 18. Januar 2001 (4 MA 694/01) zugelassen.

Die Verfahren werden unter den Aktenzeichen

4 MB 1112/01 (4 MA 626/01)

und

4 MB 1113/01 (4 MA 694/01)

als Beschwerdeverfahren fortgesetzt.

Auf die Beschwerden der Antragsteller werden die genannten Beschlüsse des Verwaltungsgerichts geändert. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern ab dem 1. März 2001 vorläufig Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten der Verfahren; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe für die Zulassungs- und die Beschwerdeverfahren bewilligt und Rechtsanwalt Albrecht aus Osnabrück beigeordnet.

Gründe

Die Anträge auf Zulassung der Beschwerden gegen die angefochtenen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts sind gemäß § 146 Abs. 4 i.V.m. § 124 Abs. 2 VwGO statthaft und auch sonst zulässig. Die Anträge sind auch begründet, weil die genügend dargelegten ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO an der Richtigkeit der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts aus den folgenden Gründen bestehen; diese Gründe tragen auch die Begründetheit der zugelassenen Beschwerden.

Die Antragsteller der Verfahren haben jeweils einen Anordnungsgrund und –anspruch glaubhaft gemacht.

Nach § 2 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes – AsylbLG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) ist abweichend von §§ 3-7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

Der Senat nimmt hierbei entsprechend dem Wortlaut von § 2 Abs. 1 AuslG an, dass die Besserstellung nur erreicht werden kann, wenn aus den dort genannten Gründen sowohl eine freiwillige Ausreise nicht erfolgen kann als auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (vgl. bereits Beschluss des Senats vom 16. November 2000 - 4 M 3921/00 – sowie den Beschluss vom 17. Januar 2001 - 4 M 4422/00 -). Die entgegenstehende Ansicht von Goldmann (Zur Leistungsprivilegierung des Asylbewer-

berleistungsgesetzes, ZfF 2000, S. 121, 126) lässt sich mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbaren, auch Anhaltspunkte für ein entsprechendes „Redaktionsversehen“ (so aber Oestreicher/Schelter/Kunz/Decker, Kommentar zum BSHG, Stand 1. September 2000, § 120 Anhang Rdnr. 11) sind nicht ersichtlich. Der Senat nimmt ferner an, dass der Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums zur „Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG); Leistungen in den Fällen gem. § 2 AsylbLG“ vom 28. April 2000 das Gesetz nicht entsprechend seinem Regelungsgehalt umsetzt (vgl. Beschlüsse vom 17. Januar 2001 - 4 M 4422/00 - und vom 8. Februar 2001 - 4 M 3889/00 -). Denn die in dem Erlass vorgenommene Erweiterung der Voraussetzungen, wonach der Leistungsberechtigte entweder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylVfG besitzen müsse oder aber eine Duldung auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 AuslG erhalten haben müsse und zugleich die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis erfüllt sein müssten, ist von § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht mehr gedeckt.

Der Senat schließt sich der in den angefochtenen Beschlüssen angedeuteten Ansicht des Verwaltungsgerichts an, dass humanitäre Gründe der Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen und einer freiwilligen Ausreise der Antragsteller jedenfalls dann entgegenstehen, wenn die Antragsteller das Verfahren zur Weiterwanderung nach Australien ernsthaft betreiben und mit einer baldigen Ausreise nach Australien zu rechnen ist. Den Antragstellern ist in einer derartigen Situation nicht zuzumuten, zunächst nach Bosnien-Herzegowina zurückzukehren und von dort aus dann alsbald nach Australien weiterzuwandern. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass sich bei einer vorherigen Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina auch Schwierigkeiten für das Verfahren zur Weiterreise nach Australien ergeben. Der von den Antragstellern vorgelegte Bescheinigung des Raphaels-Werkes, der Vertretung der International Catholic Migration Commission in der Bundesrepublik Deutschland, vom 9. Juli 1998 (Bl. 32 d. GA 4 B 100/00) kann insofern jedenfalls entnommen werden, dass US-Weiterwanderungsverfahren in Bosnien-Herzegowina nicht fortgesetzt werden können.

Die Antragsteller haben nunmehr auch glaubhaft gemacht, dass sie das Weiterwanderungsverfahren ernsthaft betreiben. In der vorgelegten Bescheinigung der australischen Botschaft in Wien vom 8. Januar 2001 wird ausgeführt: Die Antragsteller seien mittlerweile für die Einwanderung nach Australien interviewt und zugelassen. Sie müssten sich noch medizinischen Untersuchungen unterziehen und könnten nach Australien reisen, sobald

diese beendet seien und eine Unterkunft in Australien für sie bereitstehe. Die australische Botschaft bitte die Antragsgegnerin, aus den genannten Gründen die Aufenthaltsbewilligungen für die Antragsteller bis zum 30. Juni 2001 zu verlängern. Das Verfahren hat inzwischen zwar erheblich länger gedauert, als es in mehreren ähnlichen Schreiben der Botschaft seit der Stellung des Antrages auf Weiterwanderung im September 1998 jeweils prognostiziert worden war. Gleichwohl wird aus dem Inhalt der jetzt ausgestellten Bescheinigung deutlich, dass die Antragsteller das Verfahren auf Weiterreise ernsthaft betreiben und nunmehr auch eine baldige Ausreise zu erwarten ist. Den Antragstellern stehen folglich bereits aus diesem Grund Ansprüche auf die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zu.

Daneben bestehen für die Antragsteller aber noch weitere humanitäre und persönliche Gründe, die der Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen und einer freiwilligen Ausreise im Sinne von § 2 Abs. 1 AsylbLG entgegenstehen. Der Antragsteller zu 1) im Verfahren 4 MA 694/01 wurde vom 18. Juni 1992 bis zum 2. Oktober 1992 in einem serbischen Internierungslager in Bosnien-Herzegowina festgehalten. Nach fachärztlichen Bescheinigungen vom 6. und 20. Februar 2001 befindet er sich seit 1995 aufgrund starker persönlicher Belastungen durch den Bürgerkrieg in ärztlicher Behandlung. Er ist nach den weiteren Angaben in dieser Bescheinigung traumatisiert und leidet unter starkem generalisierten Juckreiz, Zwölffingerdarmgeschwüren, wiederholten Magenschleimhautentzündungen, häufigem Sodbrennen und einer depressiven Verstimmung. Die Beschwerdesymptomatik hat sich durch entsprechende medikamentöse Maßnahmen nur geringfügig bessern lassen. Auch nach einer weiteren Bescheinigung des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. med. Christoph Schenk vom 28. Dezember 2000 ist der Antragsteller an einer traumatischen Belastungsstörung erkrankt und benötigt eine psychotherapeutische Behandlung, wobei er wegen der Sprachprobleme die Ärztin für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie, Frau Branka Hameder-Isensee, empfiehlt. Frau Hameder-Isensee bescheinigte am 29. Januar 2001, dass sich der Antragsteller zusammen mit den anderen Antragstellern der Verfahren nunmehr bei ihr in psychotherapeutischer Behandlung befindet. Ob dem Antragsteller zu 1) im Verfahren 4 MA 694/01 bereits wegen dieser Umstände eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, die seinen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet gewährleistet, kann offen bleiben. Nach einem Erlass vom 15. Dezember 2000 wird Flüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina, die bürgerkriegsbedingt unter posttraumatischen Belastungsstörungen leiden, der weitere Aufenthalt ermöglicht, wenn sie sich seit dem 1. Januar 2000 auf der Grundlage eines längerfristig angelegten Therapieplans in

fachärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befinden (vgl. zu den Regelungen des Erlasses Hoffmann, „Bleiberecht“ für Bosnier und Kosovaren oder: „halbfroh sein“, Asylmagazin 2001, Heft 1-2, S. 11 ff.). Der Senat nimmt aufgrund der Ausführungen in den ärztlichen Bescheinigungen jedenfalls einen humanitären Grund für den Antragsteller zu 1) im Verfahren 4 MA 694/01 an, der einer freiwilligen Ausreise oder der Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen entgegen steht. Dem Antragsteller ist eine Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina vor dem erfolgreichen Abschluss der psychotherapeutischen Behandlung nicht zuzumuten. Ob auch für die anderen Antragsteller der Verfahren eine Traumatisierung besteht, kann offen bleiben. Nach der bereits erwähnten ärztlichen Bescheinigung vom 29. Januar 2001 befinden sie sich jedenfalls zusammen mit dem Antragsteller zu 1) im Verfahren 4 MA 694/01 in psychotherapeutischer Behandlung, wobei der Senat annimmt, dass die Kosten für diese Behandlungen von der Antragsgegnerin getragen werden, sie also als medizinisch erforderlich erachtet werden. Persönliche und humanitäre Gründe im Sinne von § 2 Abs. 1 AsylbLG bestehen jedenfalls aufgrund der familiären Verbundenheit mit dem Antragsteller zu 1) im Verfahren 4 MA 694/01. Die Antragsteller zu 2) und 3) im Verfahren 4 MA 694/01 sind seine Kinder, die Antragstellerin im Verfahren 4 MA 626/01 seine Schwester, die aufgrund der besonderen familiären Umstände die Rolle einer Ersatzmutter für die Kinder übernommen hat. Die Mutter der Kinder hat sich von dem Antragsteller zu 1) im Verfahren 4 MA 694/01 bereits Mitte der 80er Jahre getrennt und lebt in Kroatien. Die Antragsgegnerin führt in einem Vermerk vom 5. November 1996 hierzu aus: „In der Zeit, als Familie M. ohne B. auskommen musste, verlief der gesamte Tagesablauf sehr chaotisch. Sie waren kaum in der Lage, sich zu versorgen und die Kinder zeigten Auffälligkeiten in der Schule. Seit B. wieder für „ihre“ Familie und „ihre“ Kinder sorgen kann, ist Ruhe eingetreten. B. übernimmt eine zentrale wichtige Rolle in der gesamten Familienbeziehung. Für die Kinder ist sie wie die Mutter, was sich auch darin äußert, dass sie sie mit „Mama“ titulieren“. Aus diesen Ausführungen wird eine besondere familiäre Verbundenheit der Antragsteller deutlich, die eine unterschiedliche Beurteilung im Hinblick auf die Frage, ob humanitäre und persönliche Gründe der Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen und der freiwilligen Ausreise entgegenstehen, nicht zulässt. Für alle Antragsteller bestehen jedenfalls bis zur erfolgreichen Beendigung der gemeinsamen psychotherapeutischen Behandlung persönliche und humanitäre Gründe, die der Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen und einer freiwilligen Ausreise im Sinne von § 2 Abs. 1 AsylbLG entgegenstehen. Dies gilt auch für den Antragsteller zu 2), der zwar inzwischen volljährig ist, sich aber weiterhin zusammen mit den anderen Antragstellern in der psychotherapeutischen Behandlung befindet. Den Antragstellern sind folglich auch aus diesen Gründen

Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in entsprechender Anwendung des BSHG zu gewährleisten.

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Der Senat nimmt in ständiger Rechtsprechung das Bestehen eines Anordnungsgrundes an, sofern im Wege der einstweiligen Anordnung um die Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gestritten wird, weil es um die Beseitigung einer existenziellen Notlage geht. In der Regel wird bei laufenden Leistungen – wie hier – dieser Anordnungsgrund ab dem Ersten des Monats der Entscheidung bejaht. Hier besteht begründeter Anlass nicht, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beruht auf § 166 VwGO i.V.m. §§ 114ff., 121 Abs. 2 ZPO. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

Diese Entscheidung ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Klay

Willikonsky

Riemann



Ausgefertigt
Lüneburg, den 23. März 2001...
P. L. Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle